

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 9. November 1998

G 5 h Wildberg. Quellfassung Egg (GWR h 1079) der Heimstätte Rämismühle, Zell, und Quellfassung Weid (GWR h 1081) von Seiler Teddy. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Heimstätte Rämismühle, Zell, sowie Teddy Seiler, Wildberg, erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 18. Juni 1993 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Egg (GWR h 1079) und Weid (GWR h 1081). Am 19. Juli 1993 wurden die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (heute: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) unterbreitet. Dieses nahm am 27. August 1993 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 2. September 1998 setzte der Gemeinderat die Schutzzonen fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Pfäffikon vom 16. Oktober 1998 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Egg und Weid gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente dem Gemeinderat Wildberg. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Wildberg vom 2. September 1998 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Egg (GWR h 1079) und Weid (GWR h 1081) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan der Quelle Egg (Nr. 93.939-1) 1:2'000 vom 18. Juni 1993
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Egg (GWR h 1079) vom 18. Juni 1993
- Schutzzonenplan der Quelle Weid (Nr. 93.939-1) 1:2'000 vom 18. Juni 1993
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Weid (GWR h 1081) vom 18. Juni 1993.

II. Der Gemeinderat Wildberg wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und je zur Hälfte von der Heimstätte Rämismühle, Tösstalstrasse 71, 8487 Rämismühle, sowie Teddy Seiler, Campingplatz Weid, 8321 Wildberg, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 108.--	(Konto 3015.4310, Gebühren)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(Konto 3015.4310)
Total	<u>Fr. 168.--</u>	

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig, die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

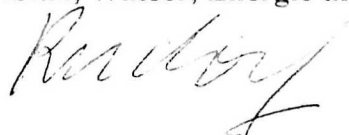
V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Wildberg, 8321 Wildberg (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- die Heimstätte Rämismühle, Tösstalstrasse 71, 8487 Rämismühle;
- Teddy Seiler, Campingplatz Weid, 8321 Wildberg;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Zürich, 9. November 1998
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ruediger', written in a cursive style.

